

**Geschäftsordnung des Akademischen Senats
Vom 19. und 26. November 2003**

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Senat legt für ein Jahr im Voraus fest, an welchem Wochentag die ordentlichen Sitzungen nachmittags stattfinden sollen. Solange nichts anderes beschlossen wird, verlängert sich die Festlegung des Wochentags stillschweigend.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann, auf Antrag von mindestens einem Viertel der gewählten Senatsmitglieder muss der/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Senats einberufen.

§ 2 Vorsitzende/r

- (1) Vorsitzende/r ist der/die Präsident/in.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Senat und regelt seine Geschäfte. Er/sie beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse durch die Geschäftsstelle.

§ 3 Vertreter/in der/des Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende legt fest, welche/r Vizepräsident/in den/die Erste/n Vizepräsidenten/in vertritt.

§ 4 Teilnehmer/innen

Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Senats die Mitglieder des Präsidiums, die Dekane und Dekaninnen, die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute, die Vorsitzenden aller Kommissionen des Senats sowie die hauptberufliche Frauenbeauftragte mit Rede-, Informations- und Antragsrecht teil. Mit

Rede- und Antragsrecht nehmen ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des allgemeinen Studentenausschusses teil. Der Senat und der/die Vorsitzende können weiteren Personen die Teilnahme und das Rederecht zubilligen, insbesondere Angehörigen der Universitätsverwaltung zu seiner/ihrer Unterstützung.

§ 5 Einladung

- (1) Die Einladungen zu einer Sitzung müssen den Senatsmitgliedern, einer gleichen Zahl von Vertretern/innen und den weiteren Teilnehmern/innen spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugehen. Sie gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der/dem Vorsitzenden weitere zwei Tage zuvor abgesandt worden sind. Den Einladungen sind die Tagesordnung und bei Vorlagen zur Beschlussfassung etwaige Beratungsunterlagen beizufügen. Die Art der Übermittlung der Einladung und der Unterlagen wird mit der/dem Vorsitzenden individuell vereinbart.**
- (2) Die Einladungen gelten auch dann als rechtzeitig schriftlich zugegangen, wenn der/die Vorsitzende fristgemäß während einer Sitzung mündlich und unverzüglich nachfolgend schriftlich zu einer weiteren Sitzung einlädt.**
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende die Einladungsfrist gem. Absatz 1 S. 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. Die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte muss in der Sitzung festgestellt werden.**
- (3) Wird in einer Sitzung eine weitere Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so sind die Mitglieder des Senats auf geeignetem Wege unverzüglich zu benachrichtigen.**

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist. Anwesend sind nur solche Senatsmitglieder, die sich in dem den Senatsmitgliedern vorbehaltenen Teil des Sitzungsraumes aufhalten.**
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit gilt der Gegenstand, bei dem sie festgestellt wurde, als von der Tagesordnung abgesetzt; er darf auf derselben Sitzung nicht mehr behandelt werden.**
- (3) Wird der Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.**
- (4) Ist eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben worden, kann der/die Vorsitzende für denselben Tag oder den folgenden Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er/sie den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Beschlussfassung oder Benennung festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Senatsmitglieder widerspricht.**
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird nur bei Anträgen zur Sache geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n von Amts wegen.**

§ 7 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung können Senatsmitglieder Anfragen an den/die Vorsitzende/n richten, deren Dauer dreißig Minuten nicht überschreiten soll. Die Anfragen sollen dem/der Vorsitzenden nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, spätestens aber vor Beginn der Sitzung.**
- (2) Vorlagen zur Beschlussfassung gehen in der Regel Besprechungspunkten vor.**
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie der/dem Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor der**

Sitzung zugehen. Über Anträge zur Beschlussfassung, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), darf beraten aber nicht beschlossen werden, wenn mindestens sechs Senatsmitglieder widersprechen. Das gleiche gilt für die erneute Aufnahme bereits abgeschlossener Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung während einer Sitzung. Gegenstände können nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn mindestens sechs Senatsmitglieder widersprechen.

- (4) Als Vorlagen zur Beschlussfassung werden solche berücksichtigt, die sich auf dem Senat zugewiesene Aufgaben beziehen. Ihnen sind eine Beschlussformel voranzustellen und eine Begründung sowie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen beizufügen.
- (5) Alle Unterlagen können dem/der Vorsitzenden auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

§ 8 Beratung

- (1) Der/die Antragsteller/in hat das Recht auf Begründung der eigenen Vorlage.
- (2) Der/die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand zu Wort meldet oder die Beratung durch Beschluss abgeschlossen wurde.
- (3) Vorlagen können durch Beschluss zusammengelegt, von der Tagesordnung abgesetzt oder vertagt werden. Vertagte Vorlagen zur Beschlussfassung sollen die Tagesordnung der nächsten Sitzung eröffnen; sie müssen in dieser Sitzung aufgerufen werden.
- (4) Geschäftsordnungsanträge, die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen, können jederzeit außerhalb der Rednerliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse des Senats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Abstimmung

- (1) Nach der Beratung gibt der/die Vorsitzende Gelegenheit, Anträge zu stellen, und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden und sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.**
- (2) Bei der Abstimmung ist zunächst über Änderungsanträge und dann über den Gegenstand selbst abzustimmen. Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen.**
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, in der Regel durch Handzeichen, wenn nicht ein Senatsmitglied oder der/die Vorsitzende geheime Abstimmung verlangt. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.**
- (4) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.**

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat verhandelt öffentlich.**
- (2) Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.**
- (3) Personalangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.**

§ 12 Sach- und Ordnungsruf, Störungen

- (1) Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, können von der/dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Verletzt ein Senatsmitglied oder ein/e Teilnehmer/in mit Antrags- oder Rederecht die Ordnung, kann es zur Ordnung gerufen werden. Der Ordnungsruf oder der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner/innen nicht behandelt werden.**
- (2) Ist ein/e Redner/in zweimal bei Behandlung desselben Gegenstandes zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufs hingewiesen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende beim dritten Ruf das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.**
- (3) Bei Störungen kann der/die Vorsitzende nach entsprechender Androhung die Störer oder die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.**
- (4) Bei Störungen trifft der/die Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Sitzung. Er/sie kann in diesem Fall auch entscheiden, dass die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt bzw. stattfinden wird.**

§ 13 Niederschrift

- (1) Das über die Verhandlungen des Senats gefertigte Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen. Es enthält u. a. Angaben zum Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Anwesenheitsliste, eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen unter Angabe des/r Antragssteller/in, das Ergebnis von Wahlen und Benennungen, den Wortlaut und die Beantwortung schriftlicher Anfragen sowie etwaige Erklärungen zu Protokoll.**

- (2) **Einsprüche gegen das Protokoll sind in der auf den Zugang des Protokolls folgenden Sitzung zu erheben und, wenn möglich, zuvor schriftlich einzureichen.**
- (3) **Die Protokolle sollen universitätsintern elektronisch abrufbar sein.**

§ 14 Ausscheiden und Vertretung

- (1) **Der Rücktritt eines Senatsmitglieds bedarf der rechtlichen Genehmigung.**
- (2) **Ist ein Mitglied des Senats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so muss es sich durch den/die Bewerber/in mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl aus seinem/ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen. In einer Mehrheitswahl gewählte Mitglieder müssen sich durch den/die Bewerber/innen mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.**
- (3) **Verhinderungen gemäß Abs. 2 sind vom Verhinderten unter Angabe von Gründen zum frühestmöglichen Zeitpunkt der/dem Vertreter/in und spätestens bis zum Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden unter Angabe des Verhinderungsgrundes in der Regel schriftlich mitzuteilen. Im Ausnahmefall kann die Mitteilung fernmündlich erfolgen. Bei mündlicher Mitteilung ist diese von dem/der Vorsitzenden zu dokumentieren. Vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit teilen die Senatsmitglieder und ihre unmittelbaren Vertreter/innen dem/der Vorsitzenden rechtzeitig die Zeitdauer ihrer Abwesenheit mit.**

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Senat in Kraft. Änderungen bedürfen eines Antrags gemäß § 7 Abs. 3.